

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom . . . . . - 7. Juli 1977 . . . . .

mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehalts-  
ordnung 1976 geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl.2440-0, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs.2 haben der Abschnitt I, die Abschnittsbezeichnung II und die Worte "Ab 1.Jänner 1977:" zu entfallen.

2. Im § 7 Abs.2 lit.c sind nach den Worten "die Verpflegung," die Worte "die Abfindung für die Verpflegung," einzufügen.

3. § 9 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Nebengebühren sind ohne unnötigen Aufschub auszubezahlen.  
Es sind

a) Reisegebühren nach § 43 GBDO längstens binnen zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Reiserechnung ordnungsgemäß eingereicht wurde, Pauschalvergütungen für Reisegebühren jeweils monatlich im nachhinein, längstens bis zum 20. des nachfolgenden Monats auszubezahlen;

b) Mehrdienstleistungsentschädigungen nach § 46 Abs.1 bis 6 GBDO von Amts wegen jeweils monatlich auszurechnen und dem Gemeindebeamten längstens binnen 2 Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Mehrdienstleistung erbracht wurde, auszuzahlen. Eine Aufstellung über die Berechnung ist dem Gemeindebeamten hiebei auszufolgen;

c) Aufwandsentschädigungen nach § 45 GBDO und Sonderzulagen nach § 47 Abs.1 und 2 GBDO nach Anordnung der sie verursachenden Tätigkeit monatlich im nachhinein auszubezahlen;

d) Fahrtkostenzuschüsse nach § 44 GBDO, Sonderzulagen nach § 47 Abs.3 GBDO und Zulagen nach § 48 GBDO gleichzeitig mit den monatlichen Bezügen im vorhinein auszubezahlen."

4. § 14 Abs.3 Z.1 hat zu lauten:

"1. durch ein auf Ausschließung von der Vorrückung oder Minderung des Gehaltes lautendes Disziplinarerkenntnis für die im

Erkenntnis bestimmte Zeit von dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli an;"

5. § 17 hat zu lauten: . . . . .

" § 17

Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe

(1) Überstellung ist die Einreihung eines Gemeindebeamten in eine andere Verwendungsgruppe.

(2) Bei der Überstellung eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppen C, D, E, 1 bis 6,  $W_2$  und  $W_3$  in eine andere der angeführten Verwendungsgruppen, gebührt die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner bisherigen Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Gemeindebeamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(3) Wird ein Gemeindebeamter gemäß Abs. 2 in die Verwendungsgruppe B oder  $W_1$  überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe berücksichtigte Zeit ab dem Stichtag als Gemeindebeamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage, der dem Gemeindebeamten in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hat, so erhält der Gemeindebeamte die dem bisherigen Gehalt einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt. Die Bestimmungen der beiden letzten Sätze des Abs. 6 gelten sinngemäß. Wird ein Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe  $W_1$  in die Verwendungsgruppe B überstellt oder umgekehrt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin.

(4) Wird ein Gemeindebeamter gemäß Abs. 2 oder ein Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe B oder  $W_1$  in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe berücksichtigte Zeit ab dem Stichtag in dem um 4 Jahre übersteigenden Ausmaß als

Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Gemeindebeamten in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hat, so erhält der Gemeindebeamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe. Wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt. Die Bestimmungen der beiden letzten Sätze des Abs.6 gelten sinngemäß.

(5) Bei der Überstellung gemäß Abs.2 bis 4 ist die in der Höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von 4 Jahren zu berücksichtigen.

(6) Bei der Überstellung eines Gemeindebeamten der Dienstklasse IV bis VII in eine höhere Verwendungsgruppe tritt keine Änderung der Dienstklasse und Gehaltsstufe bzw. des Vorrückungstermines ein, wenn er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in der Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe niedrigste (§ 5 Abs.3) oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht hat. Dem Gemeindebeamten gebührt jedenfalls die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe berücksichtigte Zeit ab dem Stichtag als Gemeindebeamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Anlässlich der Überstellung in die Verwendungsgruppe A ist die Zeit ab dem Stichtag um 4 Jahre zu kürzen. Wurde der Gemeindebeamte gemäß § 16 Abs.4 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist dieser Zeitraum der Zeit ab dem Stichtag hinzuzurechnen. Wurde der Gemeindebeamte bei der Aufnahme auf einen Dienstposten der Dienstklasse III ernannt, so ist unter sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs.4 der Zeit ab dem Stichtag ein Zeitraum bis zu 2 Jahren hinzuzurechnen.

(7) Wird ein Gemeindebeamter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe oder Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung oder Vorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung oder Vorrückung notwendig ist, als Gemeindebeamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wird ein Gemeindebeamter, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die

niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist. Eine bezugsrechtliche Besserstellung gemäß § 16 Abs. 8 bleibt außer Betracht. Ist die bisherige Dienstklasse des Gemeindebeamten in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Gemeindebeamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

(8) Ist der Gehalt der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Gemeindebeamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ausgleichszulage auf den bisherigen Gehalt."

6. § 18 hat zu entfallen.

7. § 20 hat zu lauten:

"§ 20

Verwaltungsdienstzulage

Dem Gemeindebeamten der Dienstzweige 1 bis 87 und 107 gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe eine Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Gemeindebeamten

---

der Dienstklassen	Schilling
-------------------	-----------

---

I und II	571
----------	-----

III bis V	786
-----------	-----

VI bis VIII	999
-------------	-----

(bei den Magistratsdirektoren bis IX)"

8. § 21 hat zu lauten:

" § 21

Zulagen für Gemeindebeamte an  
Gemeindekrankenanstalten

(1) Gemeindebeamten der Dienstzweige 63 und 65 gebührt

a) bis zum 20. Jahr ab dem Stichtag oder bis zu einer Einstufung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse II. Gehaltsstufe 5, eine Zulage von S 714 monatlich;

b) ab dem 21. Jahr ab dem Stichtag oder ab einer Einstufung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 6, eine Zulage von S 857 monatlich;

(2) Einer Stationsschwester gebührt eine Funktionszulage von S 1.065 monatlich, einer Schwester Oberin eine Funktionszulage von S 1.675 monatlich.

(3) Gemeindebeamten, die eine Tätigkeit gemäß § 44 des Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr.102/1961, ausüben, gebührt eine Zulage von S 272 monatlich.

(4) Gemeindebeamten, die eine Tätigkeit gemäß §§ 25 und 37 des Krankenpflegegesetzes ausüben, gebührt eine Zulage von S 714 monatlich."

9. Im § 27 Abs.2 haben die lit.a und die Worte "b) am 1.Jänner 1977" zu entfallen.

10. § 27 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Den im Abs.1 genannten Gemeindebeamten gebühren nach den für Wachebeamte des Bundes geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Dienstzulagen,
- b) besondere Dienstzulagen,
- c) Wachdienstzulagen,
- d) Nebengebühren und sonstige Zulagen, sofern in der Gemeinde ein gleichartiger Dienst verrichtet wird."

11. § 27 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Bei Überstellungen von im Abs.1 genannten Gemeindebeamten gemäß § 17 in die Allgemeine Verwaltung ist die Dienstzulage gemäß Abs.3 lit.a zu berücksichtigen."

12. § 28 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Für die Dienstbezüge der Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten und deren Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe des gleichen oder eines anderen Schemas, sind die für Lehrpersonen des Bundes geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden, wobei die Verwendungsgruppen L1, L2 und L3 den Verwendungsgruppen L1, L2A, L2B und L3 für Lehrpersonen des Bundes entsprechen."

92  
/7

## Artikel II

Die Überstellungsbestimmungen des Art.I Z.5 sind für Gemeindebeamte, die sich am 1.Juni 1977 im Dienststand befinden, dann anzuwenden, wenn sich unter der Annahme, daß die Überstellungsbestimmungen in der Fassung des Art.I Z.5 bereits zum Zeitpunkt der Überstellung des Gemeindebeamten gegolten haben, eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ergibt. Die Überstellungsbestimmungen in der Fassung des Art.I Z.5 sind in diesem Fall mit Wirksamkeit vom 1.Juni 1977 anzuwenden, wenn der Gemeindebeamte einen diesbezüglichen Antrag bis 31.Dezember 1978 stellt.

Wird ein Antrag nach dem 31.Dezember 1978 gestellt, so sind die Überstellungsbestimmungen in der Fassung des Art.I Z.5 für diesen Gemeindebeamten mit Wirksamkeit des auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten anzuwenden.

## Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Am 1.September 1970:  
Artikel I Z.12 hinsichtlich der Einfügung der Verwendungsgruppe L2A im § 28 Abs.2
2. Am 1.Oktober 1975:  
Artikel I Z.2.
3. Am 1.Juni 1977:  
Artikel I Z.5, 6, 11 und 12.
4. Mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten:  
alle übrigen Bestimmungen.